

Systematische Darstellung
des
im Königreich Westphalen
geltenden
Napoleonischen Privatrechtes

von
D. Karl Franz Ferdinand Bucher,
ordentlichem Professor der Rechte und Beisitzer des Spruchcollegiums
auf der Friedrichs-Universität zu Halle

Erster Band

Halle und Berlin,
in den Buchhandlungen des Hallischen Waisenhauses
1809

Inhalt:

I. Geschichte des französischen Rechtes

- A. Unter den Königen und während der Revolution
- B. Unter der consularischen Regierung.
- C. Unter der kaiserlichen Regierung.

II. Literatur des Code Napoléon insonderheit.

- A. Übersetzungen:
- B. Sonstige Hilfsmittel

III. Verhältnis des Code Napoléon zu dem älteren in Deutschland üblichen Civilrechte.

IV. Methode den Inhalt des Code Napoléon auf eine wissenschaftliche Art darzustellen.

Allgemeiner Theil

I. Von der Publication der Gesetze.

II. Von den Wirkungen der Gesetze.

III. Von der Anwendung der Gesetze.

I. Vom Genusse des bürgerlichen Rechts

- A. bei einheimischen Bürgern (Artikel 8 – 10)
Anhang vom Domicil.
- B. bei Fremden. (Artikel 12 – 16)

II. Von dem Verluste des bürgerlichen Rechtes:

A. durch verloren gegangene Qualität eines einheimischen Bürgers:

1. wie geht diese Eigenschaft verloren? (Artikel 17)

- Anhang: von der Abwesenheit. (Artikel 112 – 119)
- Wirkungen. (Artikel 120 – 134)
- Fortsetzung. (Artikel 135 – 143)

2. Kann die verlorene Eigenschaft eines einheimischen Bürgers wieder erlangt werden? (Artikel 18 – 21)

B. durch das Urtheil des Richters:

- 1. welches richterliche Urtheil hat den Verlust des Bürgerthumes, den bürgerlichen Tod zur Folge? (Artikel 22 - 24)
- 2. welches sind die Wirkungen dieses Verlustes, des bürgerlichen Todes?
 - 3. an und für sich. (Artikel 32. 25. 33)

B. in besonderer Hinsicht auf die Zeit, zu welcher die Wirkungen des bürgerlichen Todes ihren Anfang nehmen. (Artikel 26 – 27)

(nach römischen Recht beginnt der bürgerliche Tod sobald das Urtheil gefällt ist)

- a. Rechte während der 5jährigen Gnadenzeit. (Artikel 28; 29; 31)
- b. nach Ablauf der vorgeschriebenen Gnadenzeit. (Artikel 30)

Prolegomena

§. 1.

I. Geschichte des französischen Rechtes.

A. Unter den Königen und während der Revolution.

Vor dem Anfange der Revolution waren die Quellen des Civilrechtes in den einzelnen Provinzen des französischen Reiches von sehr verschiedener Art. Im nördlichen Frankreich galt das Recht der Gewohnheit (*Dieses Recht der Gewohnheit war teutschen Ursprunges, und wurde in der Folge niedergeschrieben und von den Königen bestätigt. Silberrad, der in seiner epitome juris Gallicani ein Haupthilfsmittel für die Geschichte des älteren französischen Rechtes ist, erzählt: dass Kaiser Karl VII, nachdem er die Engländer aus dem französischen Gebiete vertrieben, die Idee gefasst habe „unum amnium Confuetudinum corpus, universae Galliae confuerudinarie pro norma aequali ubique futurum“ zu Stande zu bringen. Sein Tod verhinderte ihn daran, und unter den folgenden Königen wurden bloß Sammlungen für einzelne Provinzen veranstaltet*), der vaterländische Rechtsgebrauch (Pays du droit coutumier), im südlichen hingegen das römische Recht (Pays du droit écrit).

Während der Revolution, durch welche nicht bloß das bisherige Band der Staatsverfassung aufgelöst, sondern alle vorher noch so heilig gehaltene Verhältnisse des Rechtes zernichtet wurde, erscheinen zwar viele durch das momentane Bedürfnis erzeugte Gesetze, aber an eine vollständige Legislation war in der ersten Zeit noch nicht zu denken. Erst der Nationalconvent ertheilte einer besonderen Deputation des Conventes, vorzüglich dem Repräsentanten Cambascérès, den Auftrag, ein allgemeines Gesetzbuch zu entwerfen, und dieser legte auch zu verschiedener Zeit (*am 9ten August 1793; 9ten September 1794; 12ten Junos 1796*) dreimal der Nationalversammlung ein bürgerliches Gesetzbuch im Entwurfe vor, aber jedesmal ohne Erfolg.

§. 2.

B. Unter der consularischen Regierung.

Der consularischen Regierung Frankreichs war es vorbehalten, (nachdem Jaqueminot, Deputirter der Gesetzcommission des Raths der 500, gleichfalls einen vergeblichen Versuch gemacht hatte (*sein Entwurf wurde im November 1799 vorgelegt, und ist auch in der Imprimerie nationale gedruckt worden*), endlich das eigentliche Proiet de Code Civil durch eine Commission von vier Männern: Tronchet (Präsident des Cassationsgerichtes), Portalis (Regierungscommissair bei dem Conseil de Prises), Bigot Prémeneu (Regierungscommissair beim Cassationsgericht, und Maleville (Mitglied des Cassationsgerichts), in Ausführung zu bringen. Der Entwurf wurde mit einer solchen Schnelligkeit, die Justinians Leute hätte beschämen müssen, schon in vier Monaten vollendet, und dem Publicum, vorzüglich dem Cassationsgericht und den Appellationsgerichten, gedruckt zu Beurtheilung vorgelegt. Hierauf wurden die Discussionen des Staatsrathes über das entworfene neue Gesetzbuch eröffnet, sehr oft unter Bonapartes eigenem Vorsitze. War nun der Entwurf eines jeden einzelnen Titels im Staatsrathe gehörig untersucht und geprüft, so wurde er vom Gouvernement der gesetzgebenden Versammlung (Corps legislativ (der gesetzgebende Körper, in welchem jedes Departement nach Verhältnis seines Umfanges und seiner Bevölkerung eine gewisse Zahl von Mitgliedern haben sollte, bestand anfänglich aus 300 und späterhin aus 318 Mitgliedern)) durch drei aus dem Staatsrathe gewählte Redner proponirt, welche ein jedes Gesetz, seinem Zwecke und seinen Gründen nach, entwickeln und vertheidigen mussten (Exposé des motifs, sur chaque loi, présenté par les Orateurs du Gouvernement (diese Motifs finden sich nicht bloß im französischen Moniteur, sondern auch in einer besondern von der Imprim. de la Republ. veranstalteten Collection abgedruckt). Nachdem diese geschehen war, theilte der gesetzgebende Körper den Entwurf dem Tribunate (*der Tribonat bestand aus 100 Mitgliedern, die wenigsten 25 Jahre alt seyn und jährlich zum fünften Theil erneuert werden mussten, aber unbestimmt wieder gewählt werden konnten, so lange sie auf der Nationalliste standen*) mit, welcher sich durch einen besonders dazu ernannten Referenten über das Project einen Vortrag halten ließ, (Rapports faits au tribonat), und hierauf förmlich darüber deliberrte, und die

Annahme oder Verwerfung desselben beschloss. Bisweilen traten auch im Laufe der Verhandlungen die Tribunen mit einer Rede für oder wider das verhandelte Gesetz auf, und diese Reden oder Vorträge sind in unsern Sammlungen als sogenannte observations oder opinions émises dans le cours de la discussion angeführt. War Alles dieses geschehen, so mussten wieder drei Redner aus der Mitte des Tribunates den Entwurf an den gesetzgebenden Körper zurückbringen, und über die Gründe der im Tribunat erfolgten Entscheidung Vorträge halten. Diese Vorträge, welche überhaupt den letzten Bestandtheil unserer Sammlungen ausmachen, sind bekannt unter dem Namen Discourts prononcés au corps législatif.

Nachdem durch alle diese Vorträge und Verhandlungen, die Hauptentscheidung des gesetzgebenden Körpers gehörig vorbereitet war, ließ man keine weitere Verhandlungen von Seiten seiner Mitglieder mehr zu, sondern der Entwurf wurde entweder förmlich decretirt oder verworfen. In dem erstern Falle promulgierte endlich der erste Consul nach Verlauf von 10 Tagen den Entwurf als ein unabänderliches Gesetz.

Erst durch eine am 21. März (30. Ventose) 1804 decretierte und am 31. März (10. Germinal) desselben Jahres promulgierte Constitution wurden alle bisher einzeln erschienene Gesetze zu einem Gesetzbuche, unter dem Titel: Code civil des Francais, vereinigt. Sechs und dreißig in den Jahren XI. XII. (1803. 1804) publicierte Constitutionen sollten nämlich von nun an ein legislatorisches Ganzes ausmachen, dergestalt, dass nach einem vorausgeschickten Präliminartikel: von der Promulgation, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen, die übrigen Gesetze in drei Bücher getheilt würden. Jedes Buch sollte so viel Titel enthalten, als sich einzelne Constitutionen darin befinden, die übrigen Eintheilungen aber in Capitel, Sectionen und Paragraphen willkürlich seyn. Der ganze Inhalt wird übrigens in einer Reihe von 2281 Artikeln dargestellt

§. 3.

C. Unter der kaiserlichen Regierung.

Mittlerweile hatte sich die consularische Regierung Frankreichs in ein Kaiserthum verwandelt, und das bürgerliche Gesetzbuch sollte nicht bloß im Innern des französischen Reiches gelten, sondern auch, durch das Glück siegreicher Waffen, in vielen Ländern und Staaten des gebildeten Europas eingeführt werden. Man hielt deshalb eine neue Ausgabe (einen Codex repetitae praelectionis) für nöthig, und diese kam auch wirklich durch das Gesetz vom 3ten September 1807 zu Stande. Die in den Motifs zu diesem Gesetz enthaltenden Aeusserungen über die bisherigen Legislationen kommen uns zwar etwas übertrieben vor (*es heißt darin: die Römer hätten es niemals unternommen, ein allgemeines System aufzustellen, sie hätten niemals einen Codes civil, bloß Sammlungen zersprengter Gesetze und einzelner Verordnungen gehabt, wovon die wichtigsten eben so veränderlich gewesen, als ihre Staatsverfassung. Die Kenntnis des Rechtes und Unrechtes sey zu Rom einer nur der Fähigkeit einer sehr kleinen Anzahl von Gelehrten angemessene Wissenschaft gewesen, während sie zum practischen Gebrauche aller Menschen auf die allereinfachsten Principien hätte reducirt werden sollen. – Wollte man auch zugeben, dass durch Justinian die römische Legislation aus dem Chaos hervorgegangen, so bleibe es doch immer gewiss, dass sie dadurch noch keinen Grad allgemein sichtbaren Lichtes erhalten. – Das römische Reich habe immer die allergrößten Inconvenienzen mit sich geführt, - indessen sey doch diese Sammlung da am wenigsten unvollkommene Werk, das aus den Händen der Sterblichen hervorgegangen, und die Römer seyen eben so berühmt durch ihre Gesetze, als durch die Eroberung der Welt geworden. – Der einzige Versuch einer Civilgesetzgebung neuerer Zeit sey der von Friedrich König von Preußen. Obgleich die Arbeit nicht von einem glücklichen Erfolge begleitet gewesen, so werde doch sein Andenken dadurch geehrt u.s.w.*), sie sind aber in vieler Hinsicht treffend und wahr („Das Studium der Jurisprudenz wurde mehr wie jemals verwickelt, und alle Quellen der Gewandtheit und des Scharfsinnes von den Juristen aufgeboden, die widersprechendsten Meinungen zu vertheidigen. Kaum konnte man eine kleine Anzahl von Gesetzen anführen, worüber nicht gestritten wurde. Der Geist des Widerspruchs, welcher die Schriftsteller beseelte, vermehrte die Advocaten, indem jene diesen die Waffen liehen. Die Advocaten aber, statt nach einer einfachen Darstellung sich auf das Gesetz zu beziehen, verfertigten weitläufige Scripthuren, um sich dadurch Gunst zu erwerben, man citierte ohne Maas und Unterschied die Schriften Anderer u.s.w. (Ein wahres Wort zu seiner Zeit)). Was die Veränderungen des neuen Gesetzbuches betrifft, so beziehen sich diese größtentheils nur auf das Formelle; das

Gesetzbuch nämlich soll von nun an den Namen Code Napoleon erhalten, jedes Gesetz das seiner Decretion entsprechende Datum des Gregorianischen Calenders führen, und an die Stelle der unter der consularischen Regierung üblich gewesenen Benennungen, sollen jetzt, die unter dem Kaiserthum aufgekommenen, gesetzt werden. In Hinsicht auf den Inhalt, sind nur folgende Veränderungen getroffen:

1. im Artikel 13. wird die Vorschrift ausgestrichen, dass die Qualität eines Franzosen, durch den Eintritt (affiliation) in jede fremde Corporation, die Geburtsvorzüge erfordert, verloren gehen solle; denn da eine solche Affiliation überhaupt nicht ohne Bewilligung und Erlaubnis des Kaisers statt findet, hat man geglaubt, dass dieser Gegenstand zu den auswärtigen Angelegenheiten, nicht in das bürgerliche Gesetzbuch gehöre.
2. An die Stelle der im Artikel 427. aufgezählten Personen, welche ihrer Staatsämter wegen keine Vormundschaft auferlegt werden kann, sollten die in den Titeln 3; 5; 6; 8; 9; 10. und 11. der Constitutionsacte vom 18ten Mai 1804 genannte Personen treten.
3. Bei dem Artikel 902. ist die nähere Bestimmung hinzugefügt, dass die freien Güter, welche die Dotation eines vom Kaiser, sey es um große Verdienste zu belohnen, oder eine nützliche Nacheiferung zu erwecken, oder den Glanz des Thrones zu vermehren, errichteten erblichen Titel ausmachen, stets auf den ältesten schon geborenen Sohn, und seine Descendenten männlichen Geschlechtes als Substituten zufallen sollen.
4. Der Artikel 2261, muss nach Wiedereinführung des Gregorianischen Calenders wegfallen, dagegen der Artikel 2260 in zwei aufgelöst.

Dieser neu editierte Napoleonische Codex ist nun auch, was uns vorzüglich interessiert, in dem neu gestifteten Königreich Westphalen eingeführt. Es heißt nämlich in dem 45sten Artikel der Constitution unseres Königreiches: „der Codex Napoleon soll vom 1sten Jänner 1808. an das bürgerliche Gesetzbuch Westphalens seyn.“

Viele wichtige Veränderungen hat inzwischen das Gesetzbuch durch die Verordnungen unseres Königs schon erfahren, und viele werden wahrscheinlich noch in der bald erscheinenden officiellen Übersetzung bemerkt werden, welche Hieronymus gleich nach dem Antritt seiner Regierung den beiden würdigen Staatsräthen von Coniny und Leist übertragen hat (*die Übersetzung selbst besorgt Herr Dr. B.W. Pfeiffer zu Cassel, der sich bereits durch viele literarische Arbeiten rühmlich ausgezeichnet hat. Die erwähnten Herren Staatsräthe haben bloß die Direction und die Durchsicht*).

§. 4a.

II. Literatur des Code Napoléon insonderheit.

Es ließ sich in voraus erwarten, dass das neue Gesetzbuch sowohl in Frankreich selbst, als auch in auswärtigen Ländern viele Schriftsteller in Bewegung setzen würde. Der Reiz der Neuheit, und auch der *lucri bonus* oder mögen wohl etwas gewirkt haben. – Wir wollen hier bloß die Übersetzungen und die wichtigsten oder neuesten Hülfsmittel anführen:

A. Übersetzungen:

1. lateinische:
Codex Gallorum civilis, e patrio in latinum sermonem translates; quandam addita legum e jure Romano conferendarum indicatione. Studio H.B.Gibault. Paris 1806. (In Italien ist außer der italienischen auch eine lateinische Übersetzung erschienen, deren Verfasser, wie mir versichert worden, Herr Minister Siméon seyn soll.)
2. teutsche:
 - a) Civilgesetzbuch der französischen Republik, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von F. Lassaulx (damals öffentlicher Vertheidiger bei den Tribunalien zu Coblenz). Erste Ausgabe XI. (1802). 2te Ausgabe unter dem Titel: Kodex Napoleon, übersetzt und kommentiert von F. Lassaulx, ordentlicher Professor an der hohen Schule der Rechte in Koblenz. Koblenz 1807. (Der erste Theil enthält

die Übersetzung des Textes, die folgenden, wovon wir bei den Hilfsmitteln schon einen anführen können, sollen den Commentar enthalten).

b) Civilgesetzbuch der Franzosen, aus dem Französischen übersetzt von Daniels (gegenwärtig Substituten des kaiserlichen Generalprocurators beim Cassationsgerichtshofe zu Paris. Cölln 1805 (mit oder ohne gegenüber gedruckten Text).

c) Bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen von B.F. Cremer (Regierungscommissair bei dem Civilgericht des Crefelder Bezirkes). Düsseldorf 1804.

d) Codex Napoleon, übersetzt nach der neuen officiellen Ausgabe von einer Gesellschaft Rechtsgelehrter und durch Noten erläutert von L. Spielmann (kaiserlicher Procurator und außerordentlicher Professor an der Rechtsschule zu Straßburg) Straßburg 1807.

e) Napoleons 1. bürgerliche Gesetzbuch, nach der neuesten officiellen Ausgabe verdeutsch und nebst den von dem französischen Rechtsgelehrten Dard jedem Artikel beigefügten Parallelstellen des römischen und ältern französischen Rechts aus seine eigenen Bemerkungen herausgegeben von Dr. Christian Daniel Erhard (königlich sächsischer Oberhofgerichtsassessor und ordentlicher Professor der Rechte auf der Universität Leipzig). Dessau und Leipzig 1808.

f) Codex Napoleon etc. treu übersetzt von Dr. Eccard (mit gegenüber gesetztem französischen Texte) Hamburg 1808.

g) Napoleons 1. bürgerliche Gesetzbuch nach der officiellen neu abgeänderten Ausgabe verdeutsch, und mit erklärenden Anmerkungen, herausgeben von K.L.M. Müller (Advocaten zu Leipzig). Leipzig 1808 (Zur Empfehlung dieser Übersetzung gereicht die in der Vorrede mitgetheilte Versicherung, dass der um das römische Civilrecht so sehr verdiente Oberhofgerichtsassessor Dr. Haubold thätigen Antheil daran genommen habe).

§. 4b.

B. Sonstige Hilfsmittel:

1. von den französischen Gelehrten ist folgendes zu bemerken:
 - a) vor allen Dingen die Discussion sowohl particuliere als publique über den Entwurf des Code Napoléon. vgl. die Noten zu § 2.
 - b) Esprit du Code Napoléon, tiré de la discussion, ou conférence historique, analytique et raisonnée du Projet de Code civil etc. par I.G. Locré, Secrétaire général du conseil d'état, à Paris de l'imprimerie impérial an XIV – 1805. 1806. 1807 bis jetzt 5 Bände. Die Ausgabe in 3 vol. in 4. ist bereits vergriffen, und wird nur für die Besitzer der ersten Ausgabe fortgesetzt.
 - c) Les Pandectes françaises, ou recueil complet de toutes les lois en vigueur, contenant le Code civil etc. avec des observations tirées des lois romaines, coutumières, édits déclarations et décrets que la législation nouvelle laisse subsister par Rissé-Caubray et De Laporte, à Paris 1805. Hierher gehören bloß die 16 ersten Bände, da die übrigen dem Code de procédure civil gewidmet sind.
 - d) l'Esprit des Institutes de l'Empereur Justinien conféré avec des Principes du Code Napoléon etc. par Mr. Desquiron Jurisconsulte. à Paris 1807 2. vol.
 - e) Code civil des Française avec des notes indicatives des lois Romaines, coutumes, ordonnances, édits et déclarations, qui ont rapport à chaque article, ou Conférence du droit civil avec les lois anciennes par Henri Jean-Baptiste Dard (de L'Isère) lc. et Professeur de droit Romaine à l'académie de Legisl. à Paris 1806. 2te Ausgabe 1808. Ein Auszug daraus erschien unter dem Titel: Vergleichung des bürgerlichen Gesetzbuches Napoleons mit seinen Quellen, namentlich mit dem römischen und ältern französischen Recht. Leipzig 1808.
2. von teutschen Gelehrten und Schriftstellern
 - a) Handbuch des französischen Civilrechts von Dr. Karl Salomo Zachariä, großherzoglicher Badischer Hofrathe und öffentlicher ordentlicher Rechtsgelehrter auf der Universität Heidelberg. Heidelberg 1808 2 Bände. (Dieses Werk ist in systematischer Ordnung geschrieben, und zeichnet sich auf das Vortheilhafteste aus. Dankbar gestehe ich, dasselbe bei meinem Versuche oft benutzt zu haben).

- b) Unterricht zur Kenntnis der vorzüglichsten und wichtigsten Abweichungen der gesetzlichen Vorschriften des Code Napoléon von den in den neuerlich abgetretenen preußischen Provinzen, sowohl den deutschen als polnischen, bisher gültig gewesenen, von F.A.F. von Greveniz, königlich preußischer Kammergerichtsrathe. Leipzig 1808.
- c) Erläuterung der Civilgesetzgebung Napoleons und Justinians, aus sämtlichen Quellen und nach ihrem Subsidiaritätsverhältnisse in Vergleichung mit dem preußischen Landrechte, von Dr. Franz Schüman. Erstes Heft. Gießen und Wetzlar 1808.
- d) Napoleons Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Teutschlands gemeinem Rechte; ein Handbuch für teutsche Geschäftsmänner, von Dr. B.W. Pfeiffer und F.G. Pfeiffer. Göttingen 1808.
- e) Ernesti Spangenberg, Institutiones juris civilis Napoleonei in asam praelect. conscriptae. Göttingen 1808.
- f) Die Gesetzgebung Napoleons, dargestellt und kommentiert von Franz Lassaulx (Professor zu Koblenz). Erste Abtheilung Privatrecht 1. Band welcher die Einleitung und das Personenrecht enthält. Koblenz 1808.
- g) K.E. Schmid kritische Einleitung in das gesamte Recht des französischen Reichs. 1. Band Hildburghausen 1808.
- h) Die Zeitschriften (Journal und Annalen) von Lassaulx und (Archiv) von Dabelow enthalten viele brauchbare Materialien.

§. 5.

III. Verhältnis des Code Napoléon zu dem älteren in Teutschland üblichen Civilrechte.

Die Untersuchung über das Verhältnis des neuen Gesetzbuches zu unsern bisherigen Legislationen, ist sowohl für das Studium als die Anwendung desselben, um so wichtiger und interessanter, da dasselbe in den meisten teutschen Staaten *(In einigen Ländern sind über dieses Verhältnis, was auch bei uns sehr zu wünschen gewesen wäre, nähere Bestimmungen hinzugefügt, z.B. in dem herzoglichen Arembergischen Decret über die Einführung des Code Napoléon vom 28. Jänner 1808. dessen Verfasser Hr. Daniels ist, (vergleiche Rheinischer Bund von Winnkopp) heißt es Artikel 16 ausdrücklich: „Alle in diesem Gesetzbuche nicht entschiedene Fälle werden nach gemeinen Rechte beurteilt“)* und namentlich, was uns vorzüglich interessiert, in dem Königreich Westphalen, ohne alle nähere Bestimmung seines Verhältnisses zu dem ältern Civilrecht eingeführt worden ist. Nach dem 7ten Artikel des Gesetzes vom 30. Ventose XII (21. März 1804) muss nun aber ganz unleugbar der Grundsatz angenommen werden: dass mit Einführung des Code Napoléon in einem teutschen Staate, das ältere bisher geltende, sowohl gemeine als particulaire Civilrecht sofort abgeschafft worden, dass beides nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Das ältere Recht soll demnach, wie aus den Verhandlungen des Staatsrathes erhellet, keine Veranlassung zur Cassation eines Urtheiles mehr darbieten, aber dem Richter die Befugnis nicht entzogen seyn, sich daselbst zum Führer zu wählen. Das römische Recht namentlich soll allenthalben das Ansehen eines geschriebenen Vernunftrechtes behaupten, und es wird hinzugefügt, dass man jetzt bei der Anwendung desselben, bloß auf die darin enthaltenen Grundsätze der Billigkeit Rücksicht nehmen könne, ohne gezwungen zu seyn, auch von den Subtilitäten und Irrtümern Gebrauch zu machen, die sich darin fänden.

Wenden wir Alles dieses auf die teutschen Staaten an, in welchen das neue Gesetzbuch eingeführt ist, insonderheit auf das Königreich Westphalen, so ergibt sich natürlich dasselbe Resultat. In dem Code Napoléon geht, wie Dabelow sehr richtig bemerkt, die ganze Masse des gemeinen und besondern bisher gültigen Rechtes unter, insofern von verbindlicher Kraft desselben die Rede ist, und aus der Nichtbefolgung oder unrichtigen Anwendung des ältern Rechtes, kann auch bei uns kein Grund der Cassation der richterlichen Entscheidung entstehen. Allein der Satz: dass in Fällen, worüber der Code Napoléon nicht entschieden hat, der Richter sich bei seinen Entscheidungen das ältere Recht zum Führer wählen, oder auch seine Gründe anderswoher nehmen könne, scheint, wenn man nicht der Richterwillkür Thor und Angel öffnen will, eine nähere Bestimmung zu bedürfen. Wir können dem Richter

1. unmöglich erlauben, dass er seine Entscheidungen anderswoher, als aus dem ältern Civilrecht nehmen könne. Wenn nämlich das in dem 7ten Artikel des erwähnten

Gesetzes namentlich angeführte ältere Recht in den Lehren, worüber in dem Codex verfügt worden ist, aufhört „force de loi général ou particulière“, zu haben, so kann die Interpretation des Staatsrathes, nach welcher man sich desselben als Führer bedienen soll, auch nur allein auf dieses ältere Recht bezogen werden.

2. In dem Königreich Westphalen insbesondere, darf es nach meiner Überzeugung dem Richter nicht überlassen bleiben, dass er in den Fällen, für welche der Code Napoléon keine Bestimmung enthält, aus der Gesamtmasse des ältern Rechtes, aus den preußischen, braunschweigischen, hessischen Gesetzen u.s.w., willkürlich eine jede Bestimmung wählen könne, welche er gerade für gut hält, sondern der Richter muss jedesmal das ältere Recht des bestimmten Departements, oder, wenn das Departement aus Ländern einer verschiedenen Rechtsverfassung zusammengesetzt ist, das ältere Recht des bestimmten Ortes, als Führer wählen.

Das Studium des ältern, vorzüglich des römischen Rechtes, ist also durch den Code Napoléon, wie man irrig wähnt, keineswegs antiquirt, ob man es gleich nicht mehr als eigentlich subsidiäres Recht gebrauchen kann. Denn abgesehen davon, dass das römische Recht überhaupt, die wahre Bildungsschule eines jeden, sowohl theoretischen als practischen Juristen ist, so ist auch insonderheit das römische Recht als die vorzüglichste Grundlage des ganzen neuen Gesetzbuches zu betrachten.

§. 6.

IV. Methode den Inhalt des Code Napoléon auf eine wissenschaftliche Art darzustellen.

Vor allen Dingen halte ich es bei dem wissenschaftlichen Vortrage des bürgerlichen Rechtes, mithin auch des Code Napoléon, für nöthig, dass Alles, was zum Recht an und für sich, zur Theorie des Rechtes gehört, sorgfältig von dem geschieden werde, was zum bürgerlichen Process, oder zur extrajudiciellen Praxis gerechnet werden muss. Nach meinem Dafürhalten ist daher der ganze zweite Titel des ersten Buches in unserm Codex, nicht als Bestandtheil des eigentlichen Civilrechts zu betrachten; denn die Lehre von den Acten des Civilstandes ist offenbar eine bloße Anweisung über gewisse Vorfälle des bürgerlichen Lebens, nach einer bestimmten Form einen Aufsatz zu errichten; sie enthält also nichts als extrajudicielle Praxis. Ebenso scheint die ganze Lehre vom Beweise im sechsten Capitel des dritten Titels im dritten Buche, durchaus nicht in das eigentliche Civilrecht zu gehören, sondern lediglich in den Process. Die Überschrift des erwähnten Capitels: vom Beweise der Verbindlichkeiten und dem der Zahlung, ist auch, wie ich glaube, viel zu beschränkt, weil die angeführten Beweismittel sich nicht bloß auf die Verbindlichkeiten, sondern überhaupt auf das ganze Civilrecht beziehen. Die vielen Formalitäten bei Eingehung und Trennung der Ehe u.s.w. sind, genau betrachtet, auch mehr practische Vorschriften für den Richter, als integrierende Bestandtheile der Theorie des Civilrechts.

Dem Gesetzbuche wird eins eher kurzer Präliminartitel vorausgeschickt, der einzig und allein von der Promulgation, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen handelt; ich möchte dafür lieber einen etwas vollständigen allgemeinen Theil an die Stelle treten lassen, und darin nicht bloß die erwähnte Lehre von der Promulgation u.s.w. abhandeln, sondern zugleich auch den ersten Titel des ersten Buches, von dem Genuss und dem Verluste der Civilrechte, darin aufnehmen. Aus dem Grunde, weil dies gleichfalls eine allgemeine Lehre ist, und zwar eine solche, die eine Hauptbedingung der Civilrechte überhaupt ausmacht. Es kann nämlich nur bei einem solchen Subjekt von Civilrechten die Rede seyn, das von dem Staate des Genusses derselben fähig erklärt ist, und diesen Genuss nicht wieder verloren hat. Der Titel bezieht sich also auf die Rechtssphäre im Ganzen, nicht bloß auf das im ersten Buche enthaltene Personenrecht.

Was nun die Anordnung der einzelnen Civilrechte, welche den Inhalt des speciellen Theiles ausmachen, betrifft, so lässt sich das System derselben, nach meiner Überzeugung, am zweckmäßigsten in vier Büchern darstellen. Das erste enthält das Personen, das zweite das Sachen, das dritte das Obligationen, das vierte das Erbrecht. Im Napoleonischen Codex sind diese Bestandtheile nicht wissenschaftlich genug von einander geschieden, es werden keine scharf genug bestimmte Theilungsgründe angenommen. Nach einer bequemen Classification, die hier zu entwickeln der Ort nicht ist, zerfällt nämlich die ganze Summe des Rechtes in

Personen- und Vermögensrecht. Das letztere wird betrachtet entweder unter Lebenden, oder in Hinsicht auf einen Todesfall. Das Vermögen lebender Bürger besteht aber entweder aus Sachen oder aus Forderungen, und wenn diese Vermögen, im Fall ein Bürger durch den Tod aus der bürgerlichen Gesellschaft herausgerissen wird, auf Andere übertragen werden soll, so bildet sich die Idee des Erbrechtes.

Allgemeiner Theil

§. 7.

I. Von der Publication der Gesetze.

Die Gesetze gelten im ganzen westphälischen Staate, kraft ihrer durch den König geschehenen Promulgation, und sie kommen in jedem Theile des Königreichs zur Anwendung, sobald diese Promulgation als bekannt angenommen werden kann. Das Gesetz wird aber als bekannt angenommen in dem Departement, wo die Regierung ihren Sitz hat, einen Tag nach geschehener Promulgation, in den andern Departements, nach Verhältnis der Entfernung ihrer Hauptorte von der Residenzstadt; namentlich im Leine und Harzdepartement am zweiten, im Ocker, Saal und Werradepartement am dritten, im Weserdepartement am vierten, und endlich im Elbedepartement am fünften Tage, wo das Gesetz zu Cassel bekannt gemacht worden ist. Der Tag der Promulgation soll hierbei nicht mitgezählt, und auch noch ein Tag zwischen dem der Promulgation und dem, wo das Gesetz zur Vollziehung kommt, gerechnet werden.

Die ins Gesetzbülletin eingerückten königlichen Decrete erhalten in jedem Departement am Tage nach der Ankunft im Hauptorte ihre verbindliche Kraft. Die übrigen Decrete von dem Tage an, wo sie den Personen welche sie betreffen, bekannt gemacht worden sind.

§. 8.

II. Von den Wirkungen der Gesetze.

Die verbindliche Kraft eines gehörig promulgirten Gesetzes äußert sich bloß in der künftigen Zeit, für die Vergangenheit kann das Gesetz keine zurückwirkende Kraft haben. *Ein merkwürdiges Beispiel enthält das Gutachten des westphälischen Staatsrathes über die Wirkung des 896 Art. des Napoleonischen Codex in Betreff der Substitutionen. Es heißt darin: die Billigkeit, die beste Auslegerin der Gesetze, mache es nothwendig, in der Person des nächsten Fideicommissarben ein Recht anzuerkennen, welches der erwähnte Artikel des Codex Napoléon, ohne ihm eine zurückwirkende Kraft beizulegen, nicht aufheben könne. (Nach römischem Recht soll das gegebene Gesetz ad praeterita gezogen werden können:*

1) *wenn es ein bisher erlaubtes, dem Staate aber sehr nachtheiliges Factum verbiete, und der Gesetzgeber ausdrücklich auch die vergangene Zeit darnach beurtheilt wissen will.*

2) *wenn das Gesetz bloß eine Erläuterung eines früher gegebenen enthält: per declarationem nihil additur novi. Die letztere Ausnahmen war auch in dem projet du Code civil ausdrücklich enthalten, wurde aber unterdrückt. Hiervon abgesehen gilt aber gleichfalls der Grundsatz: „Leges et constitutiones futuris certum est da e formam negotiis, non ad facta praeterita revocari“). Der Umfang der gesetzlichen Kraft richtet sich aber nach folgenden Regeln:*

1) die Gesetze der Policey und Sicherheit verbinden ohne Unterschied alle Bewohner, sie mögen einheimisch oder fremd, sich längere Zeit in dem Lande aufhalten oder bloß durchreisen;

2) bei den übrigen Gesetzen muss man unterscheiden: ob sie entweder Immobilien betreffen, oder bloß persönliche Verhältnisse. Jene verbinden ohne Unterschied sowohl Westphalen, als Ausländer, (*hieraus folgt jedoch nicht, dass ein Fremder in Beziehung auf die Grundstücke, die er besitzt, alle Rechte eines Franzosen hätte*). diese aber nur Westphalen, ohne Unterschied übrigens, ob sie sich im Königreich aufhalten oder nicht.

§. 9.

III. Von der Anwendung der Gesetze.

Über die Anwendung der Gesetze sind im Code Napoléon folgende Regeln vorgeschrieben:

1) der Richter, welcher Recht zu sprechen sich weigert, unter dem Vorwande, dass die Gesetze von dem in Frage kommenden Falle entweder ganz schwiegen, oder eine dunkle unzureichende Bestimmung darüber enthielten, kann verweigerter Justiz wegen belangt werden (*Der Sinn dieser Vorschrift ist keineswegs, dass der Richter auch wider seine Überzeugung ein unpassendes Gesetz, oder bloß seine Willkür befolgen solle, sondern es wird dadurch bloß einer leeren Entschuldigung des Richters vorgebeugt*),

2) Der Richter darf sein Urtheil über einzelne Fälle, nicht als eine allgemeine und in der Regel eintretende Vorschrift aussprechen, er ist bloß Diener des Gesetzes, würde sich aber dadurch zum Gesetzgeber aufwerten.

3) Man kann durch keine Privatverträge von Gesetzen, welche die öffentliche Ordnung und die Erhaltung der guten Sitten zu Zweck haben, eine Ausnahme machen.

§. 10a.

I. Vom Genusse des bürgerlichen Rechts

A. bei einheimischen Bürgern (Artikel 8 – 10)

Es ist allgemeiner Grundsatz: dass jeder einheimische Bürger, jeder Westphale sich des Genusses der bürgerlichen Rechte zu erfreuen habe. Nicht allein jedes von einheimischen Eltern geborene Individuum ist aber als einheimisch zu betrachten, einerlei, die Geburt mag im Staate selbst oder auswärts erfolgt seyn, sondern auch derjenige, der von fremden Eltern im Inlande erzeugt worden ist, kann in dem auf seine Großjährigkeit folgenden Jahre das einheimische Bürgerrecht förmlich in Anspruch nehmen. Ebenso auch derjenige, der im Auslande von gewesenen einheimischen Bürgern zur Welt gefördert wurde. Der Auswärtige muss jedoch, wenn er den Genuss des bürgerlichen Rechtes erhalten will, in dem auf die Annahme des Bürgerthumes folgenden Jahre sein Domicil wirklich in das Königreich verlegen.

§. 10b.

Anhang vom Domicil.

Das Domicil eines jeden Bürgers ist an dem Orte, wo er seine Hauptniederlassung hat, es wird daher auch verändert, sobald jemand in der bestimmten Absicht an einen andern Ort zieht, um daselbst seine Hauptniederlassung zu begründen. Eine solche Absicht wird gefolgert: theils aus einer ausdrücklichen vor der Obrigkeit geschehenen Erklärung, theils aus andern Umständen, namentlich aus der Annahme einer lebenslänglich an einem gewissen Orte ertheilten Bedingung; ferner aus dem Dienen und beständigen Hausarbeiten bei einer Person (*Der Artikel 109 verordnet: „Ein volljähriger Mensch, der bei jemand in Diensten steht, oder fortdauernd arbeitet, hat mit demjenigen, dem er dient, oder bei dem er arbeitet, einerlei Wohnsitz, wenn er mit demselben in einem Hause wohnt“*), aus der Verheirathung und Minderjährigkeit u.s.w. (*Vergleiche Artikel 108: „Eine verheirathete Frau hat keinen andern Wohnsitz, als den ihres Mannes. Der nicht emancipierte Minderjährige hat seinen Wohnsitz bei seinen Eltern oder bei seinem Vormunde; der Volljährige aber, welcher der Verwaltung eigenen Vermögens für unfähig erklärt ist, bei seinem Curator.“*)

§. 11.

B. bei Fremden. (Artikel 12 – 16)

Ein Fremder genießt dieselben Rechte, welche dem einheimischen Bürger in seinem Vaterlande bewilligt (*Ehemals waren nach den meisten französischen Provincialrechten Fremde unfähig durch Testament zu erwerben; statt ihrer erbte der König; allein diese wurde bereits durch ein Decret der Nationalversammlung abgeschafft*). Die Regierung müsste ihm

denn ausdrücklich die Erlaubnis ertheilt haben, seinen Wohnort im Staate zu etablieren, in welchem Fall er, so lange sein Aufenthalt dauert, alle Rechte ohne Unterschied genießt (*Man sagt in diesem Falle, der Fremde werde naturalisirt. Die Qualität eines Staatsbürgers erlangt er aber dadurch allein noch nicht. Vergleiche Artikel 7*). Der Fremde, der auch im Staate sich nicht aufhält, kann indessen vor die einheimischen Gerichte gefordert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er im Inlande gegen einen einheimischen Bürger contrahiert hat (*Es versteht sich von selbst, dass im Falle sich der Schuldner nicht im Staate aufhält, vorausgesetzt wird, dass er Vermögen daselbst besitze*), und ebenso kann umgekehrt der einheimische Bürger vor einem Gerichte des Inlandes wegen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, welche er in einem fremden Lande, selbst mit einem Fremden contrahiert hat (*Die ganze Frage: welche Personen vor den Landesgerichten belangt werden können, gehört wieder eigentlich nicht hierher, sondern in den bürgerlichen Process. Ebenso die Verbindlichkeit des klagenden Ausländers, für Ersatz der Processkosten u.s.w. Caution zu bestellen*). Die Ausländerin, welche einen Inländer geheirathet hat, wird begreiflich ganz nach den Rechten ihres Mannes beurtheilt.

§. 12a.

II. Von dem Verluste des bürgerlichen Rechtes:

A. durch verloren gegangene Qualität eines einheimischen Bürgers:

1. wie geht diese Eigenschaft verloren? (Artikel 17)

Die Eigenschaft eines einheimischen Bürgers geht verloren: durch Annahme des Bürgerrechts in einem fremden Lande, oder öffentlicher von einem fremden Staate übertragenen Dienste, ohne Erlaubnis der einheimischen Regierung (*Durch ein königliches Decret vom 9ten Jänner 1808 (Westphälischer Moniteur Nr. 7, Gesetzbulletin Nr. 9) ist dies nicht nur bestätigt, sondern es werden auch alle Westphalen zurückberufen, welche in dem Augenblicke des ertheilten Decretes sich entweder in fremden Kriegsdiensten befinden, oder öffentliche Ämter im Auslande bekleiden. Namentlich sollen Alle diejenigen, welche binnen 6 Monaten von der Bekanntmachung des obigen Decretes an gerechnet, den fremden Militairdienst nicht verlassen haben, von ihren in Westphalen gelegenen Gütern keine Einkünfte ziehen können. Ihre in den Händen ihrer Pächter, Verwalter, Beamten und Schuldner befindliche Güter sollen weggenommen und sequestriert werden, jene aber genöthigt seyn, alle Einkünfte und Capitalien an die Staatsrevenüen abzuliefern, welche darüber Rechnung führen, und nur auf königlichen Befehl, sie nach erfolgter Rückkehr in das Königreich wieder abliefern sollen. Hiermit ist zu verbinden:*

1) das Decret vom 1sten April 1808, welches die in englischen Diensten stehenden westphälischen Unterthanen betrifft. (Westphälischer Moniteur Nr. 42, Gesetzbulletin Nr. 29)

2) das Decret vom 12ten Julius 1808 über die Maßregeln, welche gegen diejenigen Westphalen zu ergreifen sind, die, ohne die Erlaubnis erhalten zu haben, als Officiers oder Soldaten in Dienste einer fremden Macht bleiben. (Westphälischer Moniteur Nr. 76, Gesetzbulletin Nr. 43),

sodann überhaupt durch jedes Etablissement in einem fremden Lande ohne Absicht wiederzukehren (*Ausgenommen sind Handelsniederlassungen, wobei niemals angenommen werden soll, dass sie ohne Absicht der Rückkehr erfolgt seyen*), insonderheit durch Abwesenheit, wenn jemand sich von seinem Wohnsitze entfernt hat, ohne dass man weiß, ob er lebt.

§. 12b.

Anhang: von der Abwesenheit. (Artikel 112 – 119)

Der Verlust des Bürgerthums durch Abwesenheit soll uns Gelegenheit geben, diese Lehre, die im Code Napoléon sehr weitläufig dargestellt ist, in ihren ersten Grundsätzen hier mitzuteilen. Der Richter der ersten Instanz, in dessen Bezirke der Abwesende seine Wohnsitz hatte, ist nämlich, sobald jemand als abwesend bloß vermuthet wird, und keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, verpflichtet, auf Nachsuchen desjenigen, der bei dem ohne Verwalter hinterlassenen Vermögen interessiert ist, und sich zuerst deswegen meldet,

oder auch des königlichen Procurators, einen Notar zu beauftragen, der den Abwesenden in seinen Geschäften repräsentieren muss. Wenn nun nach Ablauf von vier Jahren der Abwesende nichts von sich hat hören lassen, so können die dabei interessierten Personen, eine förmliche Erklärung der Abwesenheit verlangen, welche auch unter den gehörigen Voraussetzungen vom Richter ertheilt wird.

§. 12c.

Wirkungen. (Artikel 120 – 134)

Die Wirkungen dieser förmlich erklärten Abwesenheit äußern sich vor allen Dingen in Hinsicht auf das Vermögen, welches der Abwesende, am Tage wo er fort ging besaß. Die vermuthlichen Erben des Abwesenden können sich nämlich jetzt, wenn sie gehörige Sicherheit leisten und der Ehegatte, der in Gütergemeinschaft mit dem Abwesenden lebte, die Verwaltung der hinterlassenen Güter nicht übernehmen oder fortsetzen will, in den provisorischen Besitz der Güter setzen lassen, welche der Abwesende am Tage seiner Entfernung oder der letzten Nachrichten von ihm besaß (*Das etwaige Testament wird jetzt auf Verlangen der Interessenten oder des königlichen Procurators geöffnet, und die Legatarien u. s. w. sollen gegen hinlängliche Sicherheit zur provisorischen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden*). (Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so müssen, ehe dies geschieht, 10 Jahre abgewartet werden). Da aber der erwähnte Besitz bloß interimistisch ist, so muss auf die gehörige Weise ein Inventar errichtet, und wenn der Abwesende wiederkehren sollte, Rechnung abgelegt und das Vermögen restituirt werden. Hierbei kommt jedoch Alles auf die Zeit der Wiederkehr an, geschieht dieselbe vor dem Ablauf von 15 Jahren, so braucht von den Einkünften nur 1/5, nach 15 Jahren 1/10, und nach 30 Jahren brauchen die Einkünfte gar nicht restituirt zu werden. In dem letztern Falle, und ebenso wenn die Abwesenheit auch noch keine 30 Jahre gedauert hat, aber doch 100 Jahre seit der Geburt des Abwesenden verflossen sind, können die provisorischen Besitzer Theilung der Güter, und peremptorische Einweisung in den Besitz verlangen.

§. 12.

Fortsetzung. (Artikel 135 – 143)

Die Wirkungen der gerichtlich erklärten Abwesenheit zeigen sich außerdem auch

1) in Hinsicht der eventuellen Rechte, die dem Abwesenden zufallen können. Der, welcher für den Abwesenden ein solches Recht in Anspruch nimmt, muss jedoch beweisen, dass der Abwesende zu der Zeit wirklich existierte, wo ihm das Recht deferirt wurde, widrigenfalls sollen entweder die Concurrenten bei diesem Rechte dasselbe ausschließlich bekommen, oder diejenigen, welche von dem Abwesenden abstrahirt, es würden erhalten haben. Die, welche sich der Erbschaft des Abwesenden angemaßt haben, brauchen übrigens, so lange bis der Abwesende sich meldet, oder Klage in seinem Namen angestellt wird, die von ihnen in gutem Glauben percipirten Früchte nicht wieder zu erstatten.

2) In Hinsicht auf die Ehe ist zu bemerken, dass wenn der hinterbliebene Ehegatte sich von Neuem verheirathet haben sollte, bloß der Abwesende befugt ist, diese neue Ehe entweder selbst anzufechten, oder durch einen Bevollmächtigten, der mit dem Beweise seiner Existenz versehen ist, anfechten zu lassen (*Die Novelle 127. cap. 11 redet bloß von einer Soldatenfrau: quod tempus expectare maritum in expeditione degentum debeat mulier?*), und dass der Hinterbliebene Ehegatte das Recht hat, wenn der Abwesende keine erbfähigen Verwandten hinterlässt, Einsetzung in den provisorischen Besitz zu verlangen.

3) In Hinsicht auf die minderjährigen aus einer gemeinschaftlichen Ehe erzeugten Kinder, deren Vater verschwunden ist, gilt endlich der Grundsatz, dass sie zunächst unter die Aufsicht ihrer Mutter kommen, wenn diese aber nicht mehr am Leben ist, unter die vom Familienrathe den nächsten Ascendenten oder einem provisorischen Vormund übertragene Aufsicht.

§. 13.

2. Kann die verlorene Eigenschaft eines einheimischen Bürgers wieder erlangt werden? (Artikel 18 - 21)

Die verlorene Eigenschaft kann allerdings wieder erlangt werden, wenn überhaupt der, welcher sie verlor, mit Erlaubnis des Königs von Westphalen zurückkehrt, und erklärt, dass er sich daselbst wieder fixieren, und auf jede mit den einheimischen Gesetzen in Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thun wolle. Ebenso erhält eine westphälische Bürgerin, die einen Ausländer geheirathet hat, als Wittwe die Eigenschaft einer Inländerin wieder, wenn sie sich nach dem Tode ihres Mannes im Königreich aufhält, oder mit Erlaubnis der Regierung unter der obigen Erklärung zurückkehrt. Ein Westphale endlich, der ohne Erlaubnis der Regierung fremde Militairdienste genommen, oder in eine fremde militairische Corporation eingetreten ist, kann, wie bereits oben bemerkt worden, nur mit Erlaubnis der Regierung in das Königreich zurückkehren, und nicht anders die Eigenschaft eines Westphalen wieder erlangen, als wenn er die Bedingungen erfüllt hat, die einem Fremden auferlegt sind, der Staatsbürger werden will. Außerdem wird er aber noch gestraft, als Einer der gegen sein Vaterland die Waffen geführt hat.

§. 14.

B. durch das Urtheil des Richters:

1. welches richterliche Urtheil hat den Verlust des Bürgerthumes, den bürgerlichen Tod zur Folge? (Artikel 22 - 24)

Die rechtliche Fiction, dass ein Mensch der lebt in rechtlicher Hinsicht als todt zu betrachten sey, mit einem Worte den bürgerlichen Todt zur Folge, hat bloß dasjenige richterliche Urtheil, welches den Verurtheilten von aller Theilnahme an den bürgerlichen Rechten ausschließt, namentlich die Verurtheilung zum natürlichen Tode, und einer jeden andern lebenslänglichen Leibesstrafe (la condamnation à des autres peines affectives perpétuelles), womit das Gesetz den bürgerlichen Todt ausdrücklich verbunden hat.

§. 15.

2. welches sind die Wirkungen dieses Verlustes, des bürgerlichen Todes? 3. an und für sich. (Artikel 32. 25. 33)

Die hauptsächlichsten Wirkungen des bürgerlichen Todes, welche in keinem Falle durch Verjährung der Strafe aufgehoben werden können, sind an und für sich betrachtet folgende:

1) der bürgerlich Tote verliert die Proprietät und mithin auch die Befugnis zu disponieren über sein ganzes bisheriges Vermögen, welches jetzt ebenso vererbt wird, als wenn er natürlich und ohne Testament gestorben wäre.

2) Der bürgerliche Tote kann so wenig in einem Testamente zum Erben ernannt werden, oder sonst etwas daraus erhalten (es müsste denn zu seinem Lebensunterhalte seyn), als er selbst das nach dem bürgerlichen Tode erworbene Vermögen durch testamentarische Verfügungen auf Andere bringen kann. Das letztere fällt dem Staate zu, kraft seines Rechtes auf ehrlose Güter (par droit de déshérence), wiewohl die Regierung zur Begünstigung der Wittwe, der Kinder oder der Verwandten des Verurtheilten, humane Verfügungen darüber treffen kann.

3) Der bürgerlich Tote kann weder zum Vormund ernannt werden, noch an vormundschaftlichen Geschäften Theil nehmen; er ist unfähig eine bürgerlich wirksame Ehe zu schließen, und die vorher eingegangene Ehe wird dadurch in all ihren Wirkungen aufgelöst (*Über die Succession der Kinder der bürgerlich Toten vergleiche § 371*).

4) Der bürgerlich Tote kann endlich weder als Beklagter noch als Kläger anders im Gericht auftreten, als durch einen hierzu von dem Gerichte, wo der Process anhängig ist, besonders ernannten Curator, unter dessen Namen die Sache verhandelt wird. Eben so wenig kann er vor Gericht oder in einem sonstigen feierlichen oder authentischen Act als Zeuge gebraucht werden (*Dieser ganze vierte Punkt gehört eigentlich wieder nicht in das Civilrecht an und für sich, sondern in den Process, wir haben ihn aber der Vollständigkeit wegen mitgenommen*).

§. 16a.

b. in besonderer Hinsicht auf die Zeit, zu welcher die Wirkungen des bürgerlichen Todes ihren Anfang nehmen. (Artikel 26 – 27)
(nach römischen Recht beginnt der bürgerliche Tod sobald das Urtheil gefällt ist)

Die Zeit, zu welcher die Wirkungen des bürgerlichen Todes eintreten, sind verschieden:
1) bei traditorischen Verurtheilungen, d.h. solchen, die auf angehörte Vertheidigung des Beklagten erfolgt sind, entsteht der bürgerliche Tod erst vom Tage der wirklichen oder bildlichen Execution (Exécution par effigie).
2) Bei contumacial Verurtheilungen, die gegen nicht auf die Vorladung erschienene Abwesende erfolgt sind, tritt der bürgerliche Tod erst nach 5 Jahren ein, von der bildlichen Vollstreckung des Urtheils an gerechnet.

§. 16b.

a. Rechte während der 5jährigen Gnadenzeit. (Artikel 28; 29; 31)

So lange die 5jährige Gnadenzeit dauert, kann der Verurtheilte sich noch stellen und vertheidigen, die Ausübung seiner Civilrechte wird ihm jedoch, so lange bis er sich stellt, entzogen, und seine Güter kommen ebenso unter Verwaltung, als die der Abwesenden. Man bemerke jedoch:

1) wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit wirklich, sey es freiwillig oder gezwungen, sistirt, so wird dadurch das ausgesprochene Contumacial-Urtheil von selbst wieder zernichtet, und der Angeklagte muss in den Besitz seiner Güter wieder eingesetzt und von Neuem gerichtet werden.

2) Wenn der Contumacial verurtheilte in der erwähnten Gnadenzeit stirbt, ohne sich freiwillig oder gezwungen gestellt zu haben, so ist gleichfalls das in contumaciam ausgesprochene Urtheil von Rechtswegen als aufgehoben zu betrachten; es wird so angesehen, als wenn der Verurtheilte im unverletzten Zustande seiner Rechte gestorben wäre. Die Klage auf Ersatz des Beschädigten geht inzwischen nicht verloren, sondern kann jetzt vielmehr gegen die Erben vor dem Civilrichter angestellt werden.

§. 16c.

b. nach Ablauf der vorgeschriebenen Gnadenzeit. (Artikel 30)

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Gnadenzeit tritt, wie gesagt, in der Regel der bürgerliche Tod ein (*Die nach dem bürgerlichen Todt erzeugten Kinder sind als uneheliche zu betrachten vgl. Artikel 25. es kommt jedoch auf die Zeit der Geburt an vgl. Artikel 35*), sollte indessen der Contumacialverurtheilte sich nachher noch freiwillig oder gezwungen sistieren, und eine neue Untersuchung bewirken, die entweder gänzliche Freisprechung zur Folge hat, oder wenigstens ein gelinderes Urtheil als das vorige, so bleibt zwar das erste Urtheil in Hinsicht aller Wirkungen, die der bürgerliche Todt in der Zwischenzeit zur Folge gehabt, vollkommen gültig, aber für die Zukunft erhält derselbe, von dem Tage an, wo er wieder vor Gericht erschienen ist, den vollen Genuss seiner Civilrechte wieder. (*Nach römischen Recht durften Leibes und Lebensstrafen nicht gegen Abwesende verhängt werden*)

ENDE